



BTG 4/19

## BUNDESTURNIERGERICHT

### URTEIL

In dem Berufungsverfahren

des Schachclubs Heusenstamm e.V., vertreten durch den Ersten Vorsitzenden  
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Benninger, Alfred-Delp-Str. 2, 63150 Heusenstamm,

Berufungsführer,

gegen

den Deutschen Schachbund e.V.

an dem beteiligt sind

der Bundesrechtsberater Rechtsanwalt Thomas Strobl, Bgm.-Hemmeter-Str. 7,  
91781 Weißenburg,

und der TSV Schönaich – Abteilung Schach – vertreten durch den  
Abteilungsleiter Marcus Kübler, Störrenstr. 29, 72135 Dettenhausen,

hat das Turniergericht am 23.02.2020 im schriftlichen (Email) Verfahren durch  
den stellvertretenden Vorsitzenden RiOLG a.D. Wolfram-Falk und die Beisitzer  
Bergmann und Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Berufung wird der Beschluss des Bundesturnierdirektors vom  
18.12.2019 teilweise abgeändert.

Die Wertung des Wettkampfs der 2. Schach-Bundesliga Süd SC Heusenstamm  
gegen TSV Schönaich wird für ungültig erklärt.

Der Wettkampf ist neu anzusetzen.

Die verhängte Geldbuße bleibt bestehen.

Der dem Schiedsrichter zustehende Anspruch gegen den SC Heusenstamm für  
seine Tätigkeit am 8.12.2019 beträgt 24 €.

Die Protest- und die Berufungsgebühr sind zur Hälfte zurückzuerstatten

### Gründe:

#### I.

Für den 7.12.2019 waren die Wettkämpfe SC Heusenstamm – TSV Schönaich  
und SV Hofheim – Stuttgarter Sfr. angesetzt. Ausrichter für diese beiden  
Kämpfe und die beiden weiteren Begegnungen am 8.12.2019 war der SC  
Heusenstamm. Das Spielort wurde kurzfristig geändert. Es wurde ersatzweise  
in der Alten Schule in Heusenstamm/Rembrücken gespielt.

Die Alte Schule verfügt über zwei Räume, die nicht ganz 80 qm groß sind. Einer  
der beiden Räume liegt im Obergeschoß, er verfügt über Schrägen.

Der Schiedsrichter rief den Mannschaftsführer des TSV Schönaich, Herrn  
Kübler, der gerade auf dem Weg nach Heusenstamm war, gegen 12 Uhr an und  
sagte ihm, der Wettkampf werde wahrscheinlich nicht stattfinden. Er habe sich

ein Bild des neuen Spiellokals angesehen. Es entspreche wohl ebenso wenig wie das übliche Spiellokal in der Eisenbahnstraße den Anforderungen.

Der Schiedsrichter traf gegen 13.20 Uhr in der Alten Schule ein und maß die Größe der Räume. Danach erklärte er den Wettkampf SC Heusenstamm – TSV Schönaich für verloren. Die Räumlichkeiten seien nicht geeignet. Außerdem sei die Anwesenheit eines zweiten Schiedsrichters erforderlich. Ihm sei es nicht zuzumuten, die Treppe immer wieder rauf und runter zu gehen. Überdies würden Absperrungen fehlen.

Es wurden sodann in aufgeheizter Atmosphäre Gespräche über eine Lösung des Problems geführt. Es wurde erwogen, die anwesende RSR Frau Heymann-Lobzhanidze (SV Hofheim) als Hilfsschiedsrichterin einzusetzen. Der Schiedsrichter lehnte dies jedoch ab. Dann kam der Gedanke auf, einen der beiden Wettkämpfe in dem größeren Raum in der Eisenbahnstraße stattfinden zu lassen, der zu dieser Zeit frei war. Es erfolgte ein telefonischer Kontakt mit dem Turnierleiter der Bundesligen und Schiedsrichter-Obmann, Herrn Kohlstädt. Als Ergebnis dieses Gesprächs rief er den ISR Hans-Uwe Hinrichs an und bat ihn, nach Heusenstamm in die Eisenbahnstraße zu fahren und als zweiter Schiedsrichter aktiv zu werden. Er kam dem nach. Der Schiedsrichter vor Ort erklärte jedoch, er akzeptiere es nicht, dass einer der beiden Wettkämpfe in der Eisenbahnstraße ausgetragen werde. Mittlerweile erklärten die Spieler des TSV Schönaich, die bereits die Spielbedingungen sowohl im „alten“ wie im „neuen“ Spiellokal kritisiert hatten, nach längerer interner Diskussion, sie schlossen sich der Auffassung des Schiedsrichters an und seien nicht mehr bereit anzutreten. Der Schiedsrichter erklärte darauf hin den Kampf endgültig für 0:8 verloren. Herr Hinrichs wurde darüber informiert und kehrte um.

Ein Spielberichtsbogen wurde für diesen Kampf vom Schiedsrichter nicht erstellt.

Am darauffolgenden Tag fanden die beiden Kämpfe wie vorgesehen in der Alten Schule statt. Der RSR de Lorenzi (SV Hofheim) wurde als Hilfsschiedsrichter tätig. Differenzen gab es bezüglich der Höhe der dem Schiedsrichter zustehenden Gebühren. Er stellte allein dem SC Heusenstamm 97,50 € für seine Tätigkeit in dem Wettkampf Schönaich gegen Hofheim in Rechnung. Ihm wurden unter Vorbehalt 100 € gezahlt.

Der Leiter der 2. Bundesliga Süd setzte wegen Nichtbeachtung der Richtlinien zur Ausrichtung von Wettkämpfen eine Geldbuße i.H.v. 200 € gegen den SC Heusenstamm fest.

Der SC Heusenstamm legte am 12.12.2019 Protest und Widerspruch ein, begründete dies ausführlich und bat darum, den Wettkampf neu anzusetzen und die Geldbuße aufzuheben.

Der Bundesturnierdirektor entschied am 18.12.2019 über diesen Antrag. Der Antrag auf Neuansetzung der Begegnung wurde als verspätet abgelehnt – der auf Aufhebung des verhängten Bußgeldes als unbegründet. Weiterhin wurde entschieden, dass die Protestgebühr einzubehalten sei.

Dieser Beschluss wurde am 23.12.2019 versandt. Der SC Heusenstamm legte am selben Tag Berufung ein, begründete sie mit Schreiben vom 27.12.2019 näher und zahlte die Berufungsgebühr am 23.12.2019 ein.

Der SC Heusenstamm ist der Auffassung, dass die Frist zur Einlegung des Protests nicht zu laufen begonnen habe, weil der Schiedsrichter bislang seine Ankündigung, die Begründung seiner Entscheidung über den kampflosen Verlust zusammen mit dem Spielbericht und seiner Abrechnung dem Verein zuzustellen, nicht wahr gemacht habe.

Dem Verein könnten auch keine gravierenden Verstöße gegen die Turnierordnung vorgeworfen werden. Ihm müsse Vertrauensschutz zugebilligt werden, weil seit Jahren unbeanstandet in den deutlich kleineren Räumen in der Eisenbahnstraße Zweitliga-Doppelkämpfe ausgerichtet würden. Die Schrägen im Raum im Obergeschoß der Alten Schule hätten die Spieler nicht behindert. Alle Bretter seien bequem erreichbar gewesen. Dem Schiedsrichter sei eine Ermessensüberschreitung vorzuwerfen. Er habe jegliches Augenmaß verloren. Der Sachverhalt rechtfertige allenfalls eine Verwarnung oder Geldbuße.

Der SC Heusenstamm beantragt,

1. die Entscheidung des Bundesturnierdirektors vom 18.12.2019 aufzuheben und den Wettkampf neu anzusetzen,
2. die Geldbuße aufzuheben und
3. die an den SC Heusenstamm gerichtete Gebührenrechnung für den Wettkampf TSV Schönaich gegen den SV 1920 Hofheim aufzuheben.

Der Bundesrechtsberater hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der TSV Schönaich weist darauf hin, dass die Spielbedingungen in der Eisenbahnstraße noch nie den Anforderungen entsprechen hätten. Sie hätten schon früher darauf hingewiesen, dass es nicht rechtens sei, mit einem Schiedsrichter in zwei verschiedenen Räumen zu spielen, zumal der eine Raum nicht ausreichend Platz für 8 Bretter habe. Die abgeschrägten Wände im Obergeschoß der Alten Schule hätten durchaus Bewegungseinschränkungen für die Spieler mit sich gebracht. Die Schiedsrichterentscheidung sei nachvollziehbar. Im Falle einer Neuansetzung sei der TSV Schönaich der eigentliche Leidtragende, da dann wieder Fahrtkosten, Spielerprämien und Hotelkosten i.H.v. rund 3.000 € aufgebracht werden müssten.

## II.

Der Bundesturnierdirektor hat in seiner Entscheidung auf die Versäumung der Protestfrist von 3 Tagen abgestellt, weil der Protest sich auf ein Ereignis bezieht, das sich am Spieltag abgespielt hat und unmittelbaren Einfluss auf die Tabelle hatte (A-14.1 Satz 5 TO). Das ist bezüglich einer Kampflösentscheidung auf Grund der Beschaffenheit des Spiellokals der Fall. Im vorliegenden Fall liegen jedoch besondere Umstände vor, die dazu führen, dass die Frist nicht zu laufen begann.

Bei Bundesligawettkämpfen ist vom Schiedsrichter ein Spielberichtsbogen auszufüllen. Hat er Ordnungsmaßnahmen getroffen, so hat er den festgestellten Sachverhalt und die Notwendigkeit der Maßnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dort darzulegen (A-13.4 Satz 2 TO). Die beiden Mannschaftsführer haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben. Ergibt sich aus ihm eine Ordnungsmaßnahme, hat der betroffene Mannschaftsführer die Gelegenheit, gleich im Spielberichtsbogen Protest einzulegen oder anzukündigen. Der Spielberichtsbogen ist dann auch Grundlage für die Entscheidung des Turnierleiters über eine Geldbuße bis zu 200 € (vgl. A-13.1.2 b TO). Wird in einem Fall wie dem vorliegenden kein Spielberichtsbogen erstellt, wird dadurch die Wahrnehmung der Rechte des betroffenen Vereins erschwert. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte (die TO schreibt sie auch nicht vor) und die Frist

mit drei Tagen sehr kurz bemessen ist. Eine solche Frist als Vorstufe zu einem gerichtlichen Verfahren kann aber nur greifen, falls bis dahin ein korrekter Verfahrensablauf vorlag. Dies war hier nicht der Fall.

### III.

Die Turnierordnung sieht in A-13.1.1 eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen eines Schiedsrichters (beginnend mit einer Ermahnung) vor. Dabei muss er das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren (A-13.4 Satz 1 TO).

Einem Schiedsrichter steht bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein gewisses Ermessen zu. Dieses ist jedoch nicht völlig ohne Grenzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass Konflikte möglichst zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden sollen und Sanktionen im Übermaß nicht gestattet sind.

Es steht außer Frage, dass die Spielbedingungen in der Alten Schule den Ausrichtungsstandards, wie sie in H-2.14.1.1 der TO definiert sind, nicht in vollem Umfang entsprochen haben. Andererseits ist dem Turniergericht bekannt, dass es in der 2. Bundesliga immer wieder dazu kommt, dass die Ausrichtungsbedingungen nicht eingehalten werden, ohne zur Folge zu haben, dass die Wettkämpfe nicht stattfinden. Dies hängt auch damit zusammen, dass regelmäßig nur eine sehr geringe Zahl von Zuschauern vorhanden ist, weswegen Maßnahmen wie z.B. das Errichten von Absperrungen häufig überflüssig erscheinen.

Im vorliegenden Fall war die Situation vor Ort durch zwei Umstände gekennzeichnet:

1. Austragung in zwei verschiedenen Räumen
2. Frage der Geeignetheit des Raums im Obergeschoss

Dem SC Heusenstamm ist vorzuwerfen, dass er nicht von sich aus im Vorhinein mitgeteilt hat, dass die Raumsituation den Einsatz von zwei Schiedsrichtern erfordert. Dieses Problem hätte sich jedoch lösen lassen. Zum einen hätte ein/eine anwesende RSR als HilfsschiedsrichterIN eingesetzt werden können, wie es ja auch am nächsten Tag geschah. Zum anderen war dann auf Veranlassung des Turnierleiters der Bundesligen ein fraglos qualifizierter ISR auf dem Weg nach Heusenstamm, der eine Wettkampfleitung (ggf. mit Zeitabzug für die Heimmannschaft wegen zu verantwortender Verzögerung des

Beginns) hätte übernehmen können. Für das Turniergericht ist es rätselhaft, warum dessen Erscheinen nicht abgewartet wurde.

Die Geeignetheit des Raums im Obergeschoss kann das Turniergericht mit Hilfe der zu den Akten übermittelten Fotos beurteilen. Es ist ersichtlich, dass jeder Spieler viel Platz an seinem Einzeltisch hatte, beim Aufstehen wegen der Dachschrägen möglicher Weise Vorsicht geboten und ein recht schmaler Mittelgang vorhanden war.

Die Entscheidung, die der Schiedsrichter deswegen am Samstag getroffen hat, überzeugt das Turniergericht nicht. Ein konsequentes Handeln liegt nicht vor, denn am nächsten Tag wurden diese Spielbedingungen von ihm akzeptiert und fanden die beiden Wettkämpfe ohne Probleme statt.

Besonders irritiert ist das Turniergericht in Anbetracht des vom TV Schönaich geschilderten Umstands, dass der Schiedsrichter den Mannschaftsführer bereits gegen 12 Uhr anrief und andeutete, dass der Wettkampf wohl gar nicht stattfinden werde.

Das Turniergericht hat nicht den Eindruck, dass der Schiedsrichter – wie es seine Aufgabe gewesen wäre – sich um eine sportliche Entscheidung unter akzeptablen Bedingungen bemüht hätte. Dazu hätte ein frühzeitiges Bemühen gehört.

Im Übrigen bestand auch die Möglichkeit, den Wettkampf durchzuführen, dem Turnierleiter die Spielbedingungen zu schildern und dem TSV Schönaich die Möglichkeit des Protestes einzuräumen. Eine erneute Ansetzung des Wettkampfes wäre damit vermieden worden.

Die 0:8 Entscheidung ist demgemäß nicht verhältnismäßig. Die festgesetzte Geldbuße ist demgegenüber nicht zu beanstanden.

Dem Turniergericht ist bewusst, dass die Folgen dieser Entscheidung insbesondere den TSV Schönaich treffen, den keine Verantwortung für die Lage trifft. Es schlägt deshalb im Rahmen des Machbaren vor, dem TSV Schönaich die Gelegenheit zu geben, den neu anzusetzenden Kampf in Schönaich auszutragen, ohne dass der SC Heusenstamm einen Anspruch auf Fahrtkostenausgleich hätte.

#### IV.

Die Berufungsführerin wendet sich schließlich gegen folgende Abrechnung, die der Schiedsrichter allein dem SC Heusenstamm für seine Tätigkeit am Sonntag auferlegt hat:



## Abrechnung Schiedsrichtereinsatz

Schiedsrichterdaten:

Name, Vorname: FA Stefan Jäger  
Wohnort: 61138 Niedorfelden

Wettkampfdaten:

Einsatz in Liga: 2. BL Süd am: 11.12.19  
Spielort: Heusenstamm Runde: 11.6  
Paarung 1: ~~Hammeln - Schöpp~~ Hechen-Schöpp  
Paarung 2: ~~Heusenstamm~~

Spesenaufstellung:

Honorar/Tagessatz: NA 60 €  
Fahrtkosten: 120 gefahrene km x 0,3 €/km = 36 €  
Übernachungskosten: 1,50 €

Gesamtsumme:

NA 97,50 €

paritätischer Anteil pro Mannschaft: .....

Kostenerstattung:

Schiedsrichterkosten in Höhe von 97,50 € NA 60 € pro Mannschaft wurden erstattet.

Ort: Heusenstamm Datum: 8.7.19

Betrag dankend erhalten: [Signature]

Dem Schiedsrichter standen am Sonntag neben den von Herrn de Lorenzi den vier Vereinen jeweils zu ¼ auferlegten Kosten auch ¼ seiner Kosten pro Verein zu, da er bei beiden Kämpfen als Hauptschiedsrichter tätig war. Soweit er in diesem Zusammenhang auf H-2.7. TO Bezug genommen hat, geht dies fehl. Ein

Fall des Nichtantretens einer Mannschaft lag nicht vor, weder am Samstag, noch am Sonntag. Ein Gebührenanspruch gegen den SC Heusenstamm für die Tätigkeit am Sonntag bestand deshalb nur i.H.v. 24 €. Die In Rechnung gestellten Übernachtungskosten i.H.v. 1,50 € sind offenbar unsinnig.

V.

Die Entscheidung über die teilweise Rückerstattung der Protest- und der Berufungsgebühr beruht auf dem Teilerfolg der Berufung.

Bergmann

Wolfram-Falk

Kuhn

auch für die ortsab-  
wesenden Beisitzer